

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Trier
einschließlich Gebührentarif**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40), durch Art. 172 Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), durch Art. 1 Erstes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.11.1999 (GVBl. S. 413 und durch Art. 48 Euro-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001 und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) und durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung vom **29. Juni 2010** folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Zurücknahme von Aufträgen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Trier und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Trier werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Stadt Trier erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Trier erwirbt,
6. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
7. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
8. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

1. Bei Ehrengrabstätten besteht Gebührenfreiheit im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Umfangs.
2. Für die Bestattungen von Kindern unter 500 g auf dem speziell hierfür vorgesehenen Kindergrabfeld besteht Gebührenfreiheit.

§ 5 Zurücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % bis zu 50 % der Gebühren erhoben werden, sofern mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Trier, den 30. Juni 2010

Der Oberbürgermeister
gez. Klaus Jensen

Anlage (Gebührentarif)
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Trier

1.	<u>Gebühren für Verfügungsrechte an einer Reihengrabstätte</u>	
1.1	Erwachsenenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,-- €
1.2	Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr	250,-- €
1.3	Rasengrabstätte für Sargbestattung	1.150,-- €
1.4	Besonderes Grabfeld – Krokuswiese	-,-- €
1.5	Grabstätte für Ordensgemeinschaften	950,-- €
1.6	Moslemische Grabstätte	1.100,-- €
1.7	Urnenreihengrabstätte	950,-- €
1.8	Urnenreihengrabstätte mit Grabstein und Pflanzung	4.550,-- €
1.9.	<u>Gemeinschaftsgrabanlagen</u>	
1.9.1	Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage	1.300,-- €
1.9.2	Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage in einer historischen Grabanlage	1.300,-- €
1.9.3	Baumgrabstätte (Urnengemeinschaftsgrab)	410,-- €
1.10	Anonyme Urnenreihengrabstätte	330,-- €
2.	<u>Gebühren für Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte</u>	
2.1	Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (für die Dauer von 25 Jahren)	1.385,-- €
2.1.1	bei Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle (für jedes angefangene Jahr)	49,50 €
2.2	Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte (für die Dauer von 25 Jahren)	1.190,-- €
2.2.1	bei Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstätte (für jedes angefangene Jahr)	38,50 €
3.	<u>Bestattungsgebühren (Grab öffnen und schließen) und Nebenleistungen</u>	
3.1	Reihengrabstätte	
3.1.1	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für eine Sargbestattung	620,-- €

3.1.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Sargbestattung	360,-- €
3.1.3	Bestattungsgebühr für eine Rasengrabbestattung	620,-- €
3.1.4	Bestattungsgebühr für eine Urnenbestattung	265,-- €
3.2	Wahlgrabstätte	
3.2.1	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für eine Sargbestattung	650,-- €
3.2.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Sargbestattung	360,-- €
3.2.3	Bestattungsgebühr für eine Urnenbestattung	265,-- €
3.3	Gebührensuschlag für die Verbreiterung einer Grabstätte zum Zwecke der Ausschmückung	50,-- €
3.4	Friedhofsmitarbeiter (je angefangene Stunde) Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie	45,-- €

4. Umbettungen / Ausgrabungen

4.1	Ausgrabung eines Sarges	
4.1.1	innerhalb der gesetzl. Ruhefrist für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.080,-- €
4.1.2	innerhalb der gesetzl. Ruhefrist für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,-- €
4.1.3	nach Ablauf der Ruhefrist (Gebeine)	900,-- €
4.2	Ausgrabung einer Urne	450,-- €
4.3	Bestattungsgebühren Gebeine	555,-- €
4.4	Gebeinskiste	31,-- €

Bei einer Umbettung auf einen Friedhof der Stadt Trier werden noch Bestattungskosten gem. Nr. 3.1 und Nr. 3.2. fällig.
Särge oder Gebeinskisten sind in den o.g. Gebühren nicht enthalten.

5. Sonstige Leistungen

5.1	Standsicherheitprüfung	
5.1.1	bei stehenden Grabmale (jährlich)	1,40 €
5.2	Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 25 Abs. 2 Friedhofssatzung	
	<u>Reihengrabstätte</u>	
5.2.1	Grabmale je Grabstätte (incl. Fundament)	200,-- €
5.2.2	Einfassung je Grabstätte	175,-- €
5.2.3	Abdeckung je Grabstätte	175,-- €
5.2.4	Abräumung Urnenreihengrabstätte (Grabmal, Abdeckung, Einfassung)	200,-- €

<u>Wahlgrabstätte</u>		
5.2.5	Grabmale je Grabstelle (incl. Fundament)	230,-- €
5.2.6	Einfassung je Grabstelle	200,-- €
5.2.7	Abdeckung je Grabstelle	175,-- €
5.2.8	Abräumung Urnenwahlgrabstätte (Grabmal, Abdeckung, Einfassung)	200,-- €
5.3	Nutzung der Trauerhalle	150,-- €
5.4	Nutzung der Orgel (Trauerhalle)	25,-- €
5.5	Zellennutzung je angefangener Tag (ohne Verwaltungsgebühr)	6,-- €
5.6	Kühlzellennutzung je angefangener Tag (ohne Verwaltungsgebühr)	38,-- €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1.	Antragsbearbeitung Erwerb von Grabnutzungsrechten	190,-- €
6.2	Antragsbearbeitung Verlängerung von Grabnutzungsrechten (soweit die Nutzung nicht im Zusammenhang einer Bestattung steht)	110,-- €
6.3	Antragsbearbeitung für die Trauerhallennutzung; für den Zellen- bzw. Kühlzellennutzungsantrag (soweit die Nutzung nicht im Zusammenhang einer Bestattung steht)	110,-- €
6.4	Grabmalgenehmigung (nach Aufstellung der Grabanlage folgen Kosten je nach Aufwand gem. Nr. 5.2)	95,-- €
6.5	Ausstellung einer Urnenbescheinigung	38,-- €
7.	<u>Sonderleistungen</u>	
7.1	Zuschlag für Erdbeisetzungen auf dem Höhenfriedhof	950,-- €
7.2	Ersatz von Aufwendungen soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Gemeinde im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. € nach Aufwand

Für die Fälle des § 31 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Trier gelten bei Wahlgrabstätten die o.g. Gebührentatbestände für Wahlgrabstätten.
5.2.5 bis 5.2.8